

Auf Grund von §§ 132 und 133 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Artikel 23 der Gemeindeordnung (GO) erläßt die Gemeinde Lohberg folgende

## SATZUNG

zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Lohberg (EBS):

### § 1

Nach § 5 Absatz 8 EBS werden folgende neue Absätze angefügt:

"(9) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Absatz 2 Nummer 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

Dies gilt nicht,

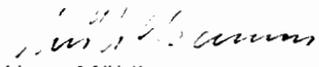
1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden.

(10) Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, gilt Absatz 9 entsprechend. "

### § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Lohberg, 08.11.99

  
Hans Mühlbauer  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsvermerk:

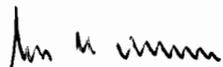
Der Gemeinderat Lohberg hat am 15.10.99 eine Satzung zur Änderung der gemeindlichen Erschließungsbeitragssatzung erlassen.

Die Satzung wurde am 09.11.99 in der Gemeindekanzlei zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 10.11.99 angebracht und am 22.12.99 wieder abgenommen.

Lohberg, 23.12.99

**Gemeinde Lohberg**

  
Hans Mühlbauer  
Bürgermeister

*2. He. eintragung  
Kanzlei mit Bescheinigung  
20.11.99  
22.12.99  
20.11.99  
22.12.99*